

Gegenanträge der Aktionärin Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Barbara Puche, Hohenstaufenstr. 2, 76855 Annweiler, zur Tages-
ordnung der ordentlichen Hauptversammlung der
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
am 23.04.2009 in Karlsruhe

Gegenantrag zu TOP 3:

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
für das Geschäftsjahr 2008**

Den Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

1. Der Ende 2002 abgeschlossene Anstellungs-Dienstvertrag des inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Utz Claassen enthält eine Klausel, die ihm im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt als Vorstandsmitglied der EnBW AG einen Anspruch auf eine Vorruhestandsvergütung einräumt, welche der Geschäftsbericht für das Jahr 2007 (S. 35) mit jährlich 398.000,00 € angegeben hat.

Diese Vorruhestandsbezüge laufen grundsätzlich bis zum Erreichen der Ruhestandsgrenze, also bis zum 63. Lebensjahr von Prof. Dr. Claassen, fort, obwohl Herr Prof. Dr. Claassen seit seinem Ausscheiden im Alter von 44 Jahren im

2

September 2007 keinerlei Leistungen für die EnBW AG mehr erbringt. Die zitierten Regelungen im Anstellungs-Dienstvertrag von Herrn Prof. Dr. Claassen fügen dem Gesellschaftsvermögen der EnBW AG über insgesamt 19 Jahre hinweg einen Schaden in Höhe von **7.562.000,00 €** zu.

Die amtierenden Mitglieder des Vorstands, deren Entlastung für das zurückliegende Geschäftsjahr 2008 Gegenstand von TOP 3 der Hauptversammlung ist, haben Herrn Prof. Dr. Claassen trotz durchgreifender rechtlicher Bedenken gegen die Wirksamkeit der zitierten Regelungen im Anstellungs-Dienstvertrag die Vorruhestandbezüge während des gesamten Geschäftsjahrs 2008 entrichtet und dadurch das Gesellschaftsvermögen geschädigt.

Die Mitglieder des Vorstands verdienen aus diesem Grunde keine Entlastung.

2. Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" (Heft 15/2008, S. 80) drohen der EnBW AG, ähnlich wie ihren Konkurrenten E.on, RWE und Vattenfall, Rückforderungen der Bundesnetzagentur in Höhe von bis zu 800.000.000,00 €. Die Bundesnetzagentur hat bereits ein entsprechendes Missbrauchsverfahren u. a. gegen die EnBW AG eingeleitet.

Der Vorstand der EnBW AG hat für die drohenden Rückforderungen der Bundesnetzagentur in dreistelliger Millionenhöhe keinerlei Risikovorsorge in Gestalt der Bildung notwendiger Rückstellungen getroffen.

Auch für diesen leichtfertigen Umgang des Vorstands mit dem Gesellschaftsvermögen verdient dieser keine Entlastung.

Gegenantrag zu TOP 4:**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
für das Geschäftsjahr 2008**

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung versagt.

Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich auch im Geschäftsjahr 2008 als unkritische, passiv agierende Marionetten des Vorstands erwiesen.

Es findet weder eine kritische Überwachung der Vorstandstätigkeit noch eine beratende Anleitung des Vorstands in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung statt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Hoffmann hat es nicht einmal für nötig befunden, an der am 18.02.2008 stattgefundenen Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen. Da er auch nicht Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats ist, beschäftigt er sich offensichtlich überhaupt nicht mit den Jahresabschlussunterlagen und mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.

Ein solches Verhalten in der Person eines Aufsichtsratsvorsitzenden eines börsennotierten Konzerns ist inakzeptabel.

Da für alle Mitglieder des Aufsichtsrats *Gesamtentlastung* beantragt wird, das Gremium also nur einheitlich entlastet werden kann, muss infolge der redaktionellen

Gestaltung dieses Tagesordnungspunktes *allen* Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung verweigert werden.

Gegenantrag zu TOP 5:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Verwaltungsvorschlag zu TOP 5 wird abgelehnt

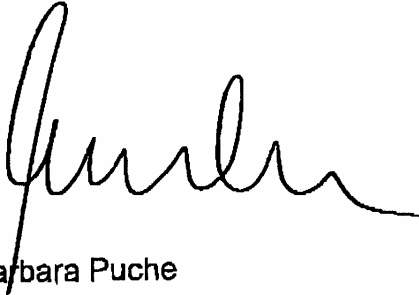
Begründung:

Der von der Verwaltung für das Geschäftsjahr 2009 vorgeschlagene Abschlussprüfer Ernst & Young AG ist von der EnBW AG finanziell nicht unabhängig.

Seit Jahren erzielt der vorgeschlagene Abschlussprüfer für Tätigkeiten, die nichts mit der Abschlussprüfung zu tun haben, ungefähr ebenso hohe Honorarbeträge wie für die Durchführung der Abschlussprüfung als solche.

Die gesetzliche Aufgabe des Abschlussprüfers ist ausschließlich die Abschlussprüfung und nicht die Erzielung von Zusatzhonoraren aus Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschlussprüfung als solcher stehen.

Da schon der Aufsichtsrat seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflicht zu einer kritischen Überwachung und Anleitung des Vorstands nicht nachkommt, kann ein finanziell nicht unabhängiger Abschlussprüfer erst recht nicht toleriert werden.



Barbara Puche

Rechtsanwältin/Steuerberaterin